

Zweiter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (PH 2) Im Herbst 2023

Termine und Fristen

Der **Antrag auf Zulassung** zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung muss, einschließlich der einzureichenden Unterlagen, dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (Landesprüfungsamt)

von Studierenden der Uni Frankfurt bis zum **16. Juni 2023** und

von Studierenden der Uni Marburg bis zum **02. Juni 2023** zugegangen sein.

Nachreichfrist zur Abgabe von Scheinen aus dem laufenden Semester ist für Studierende der Uni Frankfurt der **14. Juli 2023** und der Uni Marburg der **17. Juli 2023**

Verfahren

Die Anmeldung erfolgt elektronisch.

Nähere Informationen erhalten Sie über den Link „Hinweise zur Online-Anmeldung“ am Ende dieser Seite.

Empfangsbestätigung

Eine Eingangsbestätigung erfolgt per E-Mail unmittelbar nach Absenden des Online-Antrages.

Bearbeitungsgebühr

Für die Bearbeitung der Anmeldung wird eine Gebühr von 95,-€ erhoben. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Zulassung versagt wird oder der Rücktritt nach der Zulassung erklärt wird.

Wird der Antrag zurückgenommen, bevor eine Zulassung bzw. Versagung erfolgt ist, ist eine reduzierte Gebühr in Höhe von 40,- € zu entrichten. Der entsprechende Kostenbescheid wird mit der Zulassung/Ladung zur Prüfung zugestellt.

Rücknahme des Antrags

Der Antrag auf Zulassung kann ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden, solange der Bescheid über die Zulassung bzw. die Zurückweisung der Zulassung noch nicht zugestellt wurde. Die Antragsrücknahme muss schriftlich erfolgen.

Zulassung und Ladung

Die Zulassung und zugleich Ladung zur Prüfung wird spätestens 7 Tage zuvor über das elektronische Postfach zugestellt. Mit der Zulassung erhalten Sie nähere Einzelheiten zum Prüfungsort, Beginn und Prüfungskommission, Ablauf und Technik des Prüfungsverfahrens. Die Zulassung bzw. Ladung ist auszudrucken und zur Prüfung mitzubringen.

Zustellung des Zeugnisses/der Bescheide

Die Zeugnisse über die bestandene Prüfung werden mit einfacher Postsendung zugestellt. Bescheide bei Nichtbestehen werden mit Postzustellungsurkunde zugesandt. Die Zustellung ist nur an eine inländische Adresse möglich.

Adressänderungen sind nicht über das Online-Portal möglich, sondern nur per E-Mail der zuständigen Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes mitzuteilen.

Rückgabe der Unterlagen

Eingereichte Original-Unterlagen verbleiben bis zum Termin des schriftlichen Prüfungsteils beim Landesprüfungsamt. Sie werden am ersten Prüfungstag wieder zurückgegeben.

Einzureichende Unterlagen

Bescheinigungen über Unterrichtsveranstaltungen

Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den gemäß § 6 Abs. 4 Ziffer 3 Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) abzuleistenden Unterrichtsveranstaltungen.

Im Bereich der Uni Frankfurt werden vorstehende Leistungsnachweise von der Universität direkt übermittelt.

Im Bereich der Uni Marburg ist eine vorläufige Bescheinigung über die bis zu dem Zeitpunkt erhaltenen Leistungsnachweise (ausgestellt von der Uni) mit der Anmeldung einzureichen. Eine endgültige Bescheinigung wird zum Nachreichschluss direkt von der Uni übermittelt.

Stammdatenblätter

bzw. die an der jeweiligen Hochschule zum Nachweis der Studienzeiten stattdessen ausgestellten Nachweise. Urlaubssemester müssen entsprechend nachgewiesen werden.

Unterschriebener Antragsvordruck

Nach dem Absenden des Online-Antrages wird ein PDF-Antrag im elektronischen Postfach des Prüflings hinterlegt. Dieser Antrag ist auszudrucken, zu unterschreiben und an die Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes Ihres Studienortes zu übersenden.

Fremdsprachige Dokumente

Bei fremdsprachigen Dokumenten sind zusätzlich von einem in Deutschland vereidigten Dolmetscher angefertigte Übersetzungen einzureichen.

Nur wenn Sie den PH 1 nicht in Hessen abgelegt haben zusätzlich noch folgende Unterlagen:

Geburtsurkunde (Original)

bzw. einen Auszug aus dem Familienbuch der Eltern.

Zeugnis über den 1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung

oder Anerkennungsbescheid (Original)

Wenn sich nach Bestehendes PH 1 eine Namensänderung ergeben hat, dann bitte zusätzlich die entsprechende Urkunde vorlegen (Original)

Rücktritt / Säumnis von der Prüfung

Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung vom PH 2 zurück, so hat er das Landesprüfungsamt darüber unverzüglich telefonisch, per E-Mail oder Fax zu informieren.

Die Genehmigung des Prüfungsrücktritts kann nur erfolgen, wenn die geltend gemachten Gründe durch das Prüfungsamt als wichtig anerkannt werden. Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, so gilt der PH 2 als nicht unternommen, andernfalls als nicht bestanden (§ 13 AAppO).

Versäumt ein Prüfling ein oder mehrere Fächer des PH 2 oder unterbricht er einen oder mehrere Teile der Prüfung, so gilt das jeweilige Prüfungsfach als nicht bestanden, wenn dem Prüfungsamt nicht ohne Verzug ein Grund nachgewiesen wird, der als wichtig anerkannt werden kann.

Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt das jeweilige Fach des PH 2 als nicht unternommen (§ 13 AAppO).

Wichtig:

Im Falle einer Erkrankung müssen Sie das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege unverzüglich darüber informieren sowie eine amtsärztliche Bescheinigung einreichen, die bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vom Gesundheitsamt erteilt wird; dabei ist der Amtsarzt zur Angabe eines Befundes gegenüber dem Prüfungsamt grundsätzlich von seiner ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden.

Bei stationärer Behandlung im Zeitpunkt der Prüfung ist ohne Verzug eine Bescheinigung des Krankenhauses nachzureichen, mit der zum Nachweis eines wichtigen Grundes neben dem Krankenhausaufenthalt auch der Befund und die Unaufschiebbarkeit dieser Behandlung ärztlich bestätigt sein müssen.

Organisatorisches

An allen Tagender Prüfung ist zur Identifikation ein gültiger Reisepass oder Personalausweis – sowie der Ladungs- und Zulassungsbescheid für die Prüfung vorzulegen. Deshalb sollte sich jeder Prüfling rechtzeitig vergewissern, dass sein Ausweis bzw. Reisepass zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist.

Das Mitbringen von Büchern, Schreibpapier, Taschenrechnern und sonstigen Hilfsmitteln in den Prüfungsraum ist nicht gestattet (Ausnahme: Textmarker). Geräte, die sich für die Übermittlung oder Speicherung von Informationen eignen (z. B. Smartphones etc.), dürfen nicht in den Prüfungsbereich mitgenommen werden; anderenfalls müssen sie bei der Prüfungsaufsicht abgegeben werden, ohne dass eine Haftung für die Verwahrung übernommen wird.

[Hinweise zur Online-Anmeldung](#)